

Alternative und vereinfachte Bewertungsmethoden

Johann Kraler

I. Einleitung

II. Alternative Bewertungsmethoden

- A. Grundsätzliches
- B. Transaktionswert gleicher Waren (Art 74 Abs 2 Buchst a UZK)
- C. Transaktionswert ähnlicher Waren (Art 74 Abs 2 Buchst b UZK)
- D. Deduktive Methode (Art 74 Abs 2 Buchst c UZK)
- E. Methode des errechneten Wertes (Art 74 Abs 2 Buchst d UZK)
- F. Schlussmethode (Art 74 Abs 3 UZK)

III. Vereinfachungen

- A. Festlegung eines zum Zeitpunkt der Zollanmeldung nicht bestimm-
baren Zuschlagssatzes bzw -betrages
- B. Einzelmitteilung
- C. Zollwert bestimmter verderblicher Waren

I. Einleitung

Die Bestimmungen über den Zollwert finden sich im Punkt III.C. „Zollwert der Waren“ des Titels II „Grundlagen für die Anwendung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und sonstigen für den Warenverkehr vorgesehenen Maßnahmen“ in dem seit 1.5.2016 anzuwendenden Unionszollkodex (UZK)¹ und umfasst die Art 69–76. Die alternativen Methoden, vom Zollkodex als „nachrangige Methoden“ bezeichnet, kommen immer dann zur Anwendung, wenn die Transaktionswertmethode, nach der die überwiegenden Einfuhrfälle abgewickelt werden, nicht zur Anwendung gelangen kann. Als alternative Methoden sind vorgesehen:

- Transaktionswert gleicher Waren (Art 74 Abs 2 Buchst a UZK)
- Transaktionswert ähnlicher Waren (Art 74 Abs 2 Buchst b UZK)
- Deduktive Methode (Art 74 Abs 2 Buchst c UZK)
- Errechneter Wert (Art 74 Abs 2 Buchst d UZK)
- Schlussmethode (Art 74 Abs 3 UZK)

Die Durchführungsbestimmungen finden sich in den Art 141–144 der UZK-DVO.²

Im zweiten Teil sollen die alternativen Bewertungsmethoden kurz dargestellt und bestimmte Begriffe näher erläutert werden. Der dritte Teil behandelt drei mögliche Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts.

II. Alternative Bewertungsmethoden

A. Grundsätzliches

Grundsätzlich hat sich mit Inkrafttreten des UZK nichts geändert. Die nachrangigen Methoden kommen immer dann zur Anwendung, wenn der Zollwert nicht nach der Transaktionswertmethode bestimmt werden kann. Wann dies der Fall ist, ergibt sich unter anderem aus Art 70 Abs 3 UZK. Dort wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Transaktionswert anwendbar ist. Im Umkehrschluss ist bei Nichtvorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine der Folgemethoden zur Zollwertermittlung heranzuziehen. Eine der nachrangigen Methoden ist auch dann heranzuziehen, wenn die Zollbehörde begründete Zweifel am angemeldeten Transaktionswert hat und diese Zweifel vom Zollwertanmelder nicht ausgeräumt werden können (Art 140 UZK-DVO).³

1 VO (EU) 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl L 269 v 10.10.2013, S 1.

2 VO (EU) 2447/2015 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der VO (EU) 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl L 343 v 29.12.2015, S 558.

3 Vgl EuGH 16.6.2016, C-291/15, *EURO 2004. Hungary Kft.*

Aus Art 74 Abs 1 UZK ergibt sich, dass die nachrangigen Methoden des Abs 2 nacheinander geprüft werden, bis der erste Buchstabe erreicht ist, nach dem der Zollwert der Waren bestimmt werden kann. Wenn dies nicht zum Erfolg führt, kommt die sog Schlussmethode zur Anwendung.

Es ist daher nicht zulässig, beispielsweise die deduktive Methode anzuwenden – ein Grund könnte sein, dass der Zollwertanmelder vermeint, damit günstiger auszusteuern –, wenn ein Zollwert gleicher oder ähnlicher Waren vorliegt. Das Gleiche gilt natürlich auch im Verhältnis zur Schlussmethode, die eine flexiblere Anwendung der Bestimmungen ermöglicht, aber eben auch nicht sofort anzuwenden ist, wenn einmal kein Transaktionswert vorliegt. Der UZK sieht eine zwingende Einhaltung der Reihenfolge der Methoden mit einer Ausnahme vor. Auf Antrag des Zollwertanmelders kann die Methode des errechneten Wertes der deduktiven Methode vorgezogen werden. Sollte der errechnete Wert nicht zum Erfolg führen, ist im Anschluss daran wiederum die Anwendbarkeit der deduktiven Methode zu prüfen.

Es ist aber nun nicht so, dass quasi krampfhaft nach Daten für eine Methode gesucht werden muss. Der Übergang zur nächsten Methode ist bereits dann zulässig, wenn zu erkennen ist, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vorhergehenden Methode nicht vorliegen. Wenn der Zollwertanmelder keinen Zollbeleg über eine gleiche Ware vorlegen kann und auch die Zollbehörde keine diesbezüglichen Informationen bzw Unterlagen zur Verfügung hat, wird man auf die nächste Methode übergehen können, um nicht zu sagen, übergehen müssen.⁴

B. Transaktionswert gleicher Waren (Art 74 Abs 2 Buchst a UZK)

Der gebotenen Reihenfolge entsprechend ist als erste alternative Methode der Transaktionswert gleicher Waren zu prüfen, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertende Ware ausgeführt wurden.

Unter „gleichen Waren“ versteht man nach Art 1 Abs 2 Nr 4 UZK-DVO Waren, *„die in demselben Land hergestellt sind und in jeder Hinsicht – einschließlich der körperlichen Eigenschaften, der Qualität und des Ansehens gleich sein. Geringfügige Unterschiede im Aussehen schließen Waren nicht aus, die ansonsten nach der Definition als gleich anzusehen sind“*.

Die Waren müssen, um als gleich zu gelten, somit in demselben Land hergestellt sein, nicht erforderlich ist es hingegen, dass sie vom selben Hersteller stammen. Gleiche Waren desselben Herstellers haben aber Vorrang. Hergestellt bedeutet auch „angebaut“ oder „abgebaut“.

⁴ Vgl Müller-Eiselt/Vonderbank, EU-Recht Zollwert, Fach 4230 Rn 13 ff.

Die wesentlichen Merkmale sind in der Definition angeführt. Die Erfüllung dieser Merkmale bedeutet aber nicht immer, dass die Waren deshalb jedenfalls gleich sind. Die Merkmale sind nicht als abschließend zu verstehen.⁵ Geringfügige Unterschiede im „Aussehen“ – hier ist der Unterschied zum Begriff des „Ansehens“ zu beachten – sind zu tolerieren. Man denke hier beispielsweise an solche an sich gleiche Waren, die sich nur durch die Farbe unterscheiden. Selbst hier sind in der Praxis aber hie und da im Handel preisliche Unterschiede festzustellen, man denke zB nur an bestimmte Mobiltelefone, wo man zumindest als Konsument feststellen muss, dass unterschiedliche Preise für schwarze, weiße oder goldfarbene Handys zu bezahlen sind.

Der Begriff „Ansehen“ darf wie oben bereits angemerkt nicht mit dem Begriff „Aussehen“ gleichgesetzt werden. Ansehen betrifft auch den Ruf bzw das Image einer Ware. Ein Poloshirt einer bestimmten Marke wird daher nicht als gleich mit einem No-Name-Poloshirt angesehen werden dürfen. Auch Herkunftsbezeichnungen spielen in diesem Zusammenhang immer wieder eine Rolle.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass es auf den Zeitpunkt der Ausfuhr aus dem Drittland ankommt und nicht auf den Zeitpunkt der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Diese Zeitpunkte können erheblich voneinander abweichen.

Als „*annähernd gleichen Zeitpunkt*“ nennen die deutschen Dienstvorschriften – eine Regelung im Unionszollkodex bzw in den Durchführungsvorschriften existiert nicht – einen Zeitraum von 60 Tagen, dh 60 Tage vor und 60 Tage nach der Ausfuhr der zu bewertenden Waren. Die österreichischen Arbeitsrichtlinien haben sich dieser Ansicht angeschlossen und nennen den gleichen Zeitraum. Darüber, wie der Zollwert konkret zu ermitteln ist, gibt die Durchführungsbestimmung des Art 141 UZK-DVO Auskunft:

- In einem ersten Schritt ist ein nach Art 70 UZK anerkannter Transaktionswert für gleiche Waren der gleichen Handelsstufe und im Wesentlichen gleicher Menge, vorrangig vom gleichen Hersteller, festzustellen
Nur wenn ein auf Basis von Art 70 UZK anerkannter Transaktionswert auf der gleichen Handelsstufe nicht festgestellt werden kann, kann auch ein Wert einer anderen Handelsstufe und/oder einer abweichenden Menge herangezogen werden.
- Im zweiten Schritt ist eine Berichtigung aufgrund abweichender Handelsstufe und/oder Menge vorzunehmen. Großhandelspreise werden in der Regel von Einzelhandelspreisen abweichen. Je nach Menge kommen in der Handelspraxis auch unterschiedliche Preise zur Anwendung.

Außerdem ist auch wegen abweichender Lieferungskosten eine Berichtigung vorzunehmen, wenn sich wesentliche Unterschiede aufgrund unterschiedlicher Ent-

5 Vgl. Müller-Eiselt/Vonderbank, aaO, Fach 4228 Rn 112 ff.

fernungen und Beförderungsarten (zB Flugfracht statt Schiffsfrachtkosten) ergeben. Bei der Feststellung mehrerer Transaktionswerte gleicher Waren ist der niedrigste der Werte heranzuziehen.

Die Feststellung eines Transaktionswertes gleicher Waren ist auch eine der größten Schwierigkeiten, wenn der Zollwertanmelder nicht selbst einen entsprechenden Zollbeleg aus allenfalls früheren und wenn die Prüfung erst nachträglich erfolgt, späteren Kaufgeschäften vorweisen kann. Wenn die Zollstelle zwar Kenntnis eines solchen Wertes hat, ist zu berücksichtigen, dass der betroffene Dritte auch einverstanden sein muss. Das Steuergeheimnis ist zu beachten.

Laut Durchführungsbestimmung ist die Heranziehung des Zollwertes gleicher oder ähnlicher Waren ausgeschlossen, wenn Elemente wie Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen enthalten sind, aber keine Berichtigung vorgenommen worden ist, weil sie in der Union erarbeitet wurden.

Art 71 UZK sieht in seinem Abs 1 Buchst c Ziff iv vor, dass die Kosten dieser Elemente, die außerhalb der Union erarbeitet wurden, dem Zollwert hinzuzurechnen sind. Eine Hinzurechnung dieser Elemente, die in der Union erarbeitet wurden, findet nicht statt, wiewohl diese bei einem Zukauf (von dritten Unternehmen) in der Kalkulation enthalten sein werden. Ein Abzug bei der Zollwertermittlung ist nicht zulässig.

In einem solchen Fall darf diese Ware nicht als gleiche oder gleichartige Ware herangezogen werden.

Umgekehrt gilt das nicht. Wenn der Zollwert für Waren zu ermitteln ist, bei denen vom Importeur beispielsweise Entwürfe kostenlos zur Verfügung gestellt worden sind, sind andere Waren, bei denen dies nicht der Fall ist, trotzdem als gleichartig zu betrachten.

C. Transaktionswert ähnlicher Waren (Art 74 Abs 2 Buchst b UZK)

Sollte nun kein Transaktionswert gleicher Waren festgestellt werden können, so ist nach der erwähnten zwingenden Reihenfolge als Nächstes zu prüfen, ob nicht ein Transaktionswert ähnlicher Waren festgestellt werden kann bzw vorliegt.

Im UZK wird anstatt „gleichartiger“ Waren nunmehr der Begriff „ähnliche“ Waren verwendet. Eine inhaltliche Änderung ist daraus jedoch nicht abzuleiten. Die Definition des Begriffes findet sich in Art 1 Abs 2 Nr 14 UZK-DVO:

Waren, die in demselben Land hergestellt sind und – obwohl sie nicht in jeder Hinsicht gleich sind – gleiche Eigenschaften und gleiche Materialzusammensetzungen aufweisen, die es ihnen ermöglichen, die gleichen Aufgaben zu erfüllen und im Handel aus-

tauschbar zu sein; bei der Feststellung, ob Waren als ähnlich anzusehen sind, sind u.a. die Qualität der Waren, ihr Ansehen und das Vorhandensein eines Warenzeichens zu berücksichtigen.

Gefordert ist daher:

- Herstellung in demselben Land und die
- Möglichkeit
 - a) der gleichen Aufgabenerfüllung = gleiche Eigenschaften und gleiche Materialzusammensetzungen, um eben die gleichen Aufgaben erfüllen zu können, und
 - b) der Austauschbarkeit im Handelsverkehr.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Das „Vorhandensein eines Warenzeichens“ ist insofern von Bedeutung, weil bei bestimmten Markenwaren eben ein höherer Preis zu erzielen ist, da entsprechende Werbung erforderlich ist und weil der Kunde mit dem Warenzeichen eine gewisse Qualität des Produkts und eine gewisse Qualität der Verarbeitung verbindet. Dies kann zu unterschiedlichen Preisen und somit zu unterschiedlichen Zollwerten führen. Man denke in diesem Zusammenhang wieder an die schon erwähnten Poloshirts einer bestimmten Marke und im Vergleich hierzu an No-Name-Poloshirts. Im Zusammenhang mit gleichen Waren ist eine ausdrückliche Erwähnung nicht erforderlich, weil es zutreffendenfalls bereits an einer gleichen Ware fehlt.

Zum Begriff der Austauschbarkeit im Handel ist anzumerken, dass es nicht nur auf die Austauschbarkeit an sich (gleiche Aufgabenerfüllung) ankommt, sondern die Richtschnur sein wird, ob ein Käufer eine gelieferte „gleichartige“ bzw. „ähnliche“ Ware als Ersatz akzeptieren würde.⁶

Im Übrigen darf auf die Ausführungen zur Methode der Ermittlung des Zollwerts gleicher Waren verwiesen werden. Auch in der Durchführungsbestimmung werden gleiche und ähnliche Waren zusammengefasst behandelt.

D. Deduktive Methode (Art 74 Abs 2 Buchst c UZK)

Bei dieser Methode ist der Zollwert auf der Grundlage des Preises je Einheit zu ermitteln, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in der größten Menge insgesamt im Zollgebiet der Union an Personen verkauft werden, die nicht mit den Verkäufern verbunden sind. Es ist demnach von einem inländischen Verkaufspreis auszugehen und auf den Zollwert zurückzurechnen.

⁶ Vgl. Müller-Eiselt/Vonderbank, aaO, Fach 4228 Rn 131 ff.